



Abwasserreglement

Gültig ab 1. Januar 2014

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
	§ 1 Zweck	4
	§ 2 Allgemeines	4
	§ 3 Geltungsbereich	4
	§ 4 Abwasseranlagen Definition / Begriffe	4
	§ 5 Aufgaben der Gemeinde	4
	§ 6 Projekt- und Kreditbewilligung	4
	§ 7 Zuständigkeit Gemeinderat	4
	§ 8 Gewässerschutzstelle	5
	§ 22 EG UWR	5
	§ 30 EG UWR	5
	§ 37 V EG UWR	5
	§ 9 Kanalisationsplanung § 17 EG UWR	5
	Genehmigung § 21 EG UWR	5
	§ 10 Öffentliche Abwasseranlagen	5
	§ 11 Private Abwasseranlagen	6
	Art. 11 GSchV	6
	Private Sammelleitung	6
	§ 12 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen § 17 EG UWR	6
	§ 13 Abwasserkataster § 22 EG UWR	6
	§ 14 Ausnahmen	7
2	ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT	7
	§ 15 Anschlusspflicht	7
	§ 16 Anschlussrecht	7
	Vorbehandlung §§ 35/36 V EG UWR	7
	§ 17 Bestehende Abwasseranlagen	7
	§ 18 Anschlussfrist	8
3	TECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN	8
	§ 19 Technische Ausführungsvorschriften	8
	§ 20 Abwasser	8
	§ 21 Nichtverschmutztes Abwasser	8
	§ 22 Wenig verschmutztes Abwasser	9
	§ 23 Einzelreinigung häuslicher Abwässer	9
	§ 24 Einleitungsbewilligung	9
	§ 25 Landwirtschaftsbetriebe	9
	§ 26 Haftung	9

4	BEWILLIGUNGSVERFAHREN	10
	§ 27 Gesuch für private Abwasseranlagen	10
	§ 28 Gesuchsunterlagen	10
	§ 29 Prüfungskosten	11
	§ 30 Regenwasser- Nutzungsanlagen	11
	§ 31 Baubeginn / Geltungsdauer	11
	§ 32 Projektänderung	11
	§ 33 Abnahme Hausanschluss	12
	Dichtheitsprüfungen	12
	Nachführung Leitungskataster	12
	Kanalfernsehen	12
	Fehlerhafte Anlagen	12
	Nachkontrollen	12
	Inbetriebnahme	12
	Ausführungspläne	12
5	ABGABEN	12
	§ 34 Finanzierung der Erschliessungsanlagen	12
6	RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG	13
	§ 35 Rechtsschutz, Vollstreckung	13
	§ 36 Strafbestimmungen	13
7	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	13
	§ 37 Inkrafttreten	13
	§ 38 Übergangsbestimmungen	13

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20)

Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)

Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen des Kantons Aargau (SAR 713.100)

Bauverordnung des Kantons Aargau (SAR 713.121)

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (SAR 781.200)

Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (SAR 781.211)

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Aargau (SAR 271.200)

Gemeindegesezt (SAR 171.100)

Wassernutzungsgesetz (SAR 764.100)

Wassernutzungsabgabendeekret (SAR 764.110)

Abkürzungen

GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Gewässerschutzverordnung
BauG	Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz) des Kantons Aargau
BauV	Bauverordnung des Kantons Aargau
EG UWR	Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer
V EG UWR	Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer
VRPG	Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau
GG	Gemeindegesezt
WnG	Wassernutzungsgesetz
WnD	Wassernutzungsabgabendeekret
ZGB	Zivilgesetzbuch
BVU	Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau
DVI	Departement Volkswirtschaft und Inneres
AfU	Abteilung für Umwelt
DGS	Departement Gesundheit und Soziales
AGV	Aargauische Gebäudeversicherung
AVS	Amt für Verbraucherschutz des DGS
VSA	Verband Schweizerischer Abwasserfachleute
BAFU	Bundesamt für Umwelt
GEP	Generelle Entwässerungsplanung

Die Einwohnergemeinde Gebenstorf erlässt, gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 nachstehendes Abwasserreglement.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer.

§ 2

Allgemeines

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Geltungsbereich

Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

§ 4

*Abwasseranlagen
Definition / Begriffe*

¹ Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.
² Die Begriffe sind im Kapitel 3 (technische Ausführungsvorschriften) definiert.

§ 5

*Aufgaben der
Gemeinde*

¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.
² Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.
³ Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 6

*Projekt- und
Kreditbewilligung*

Die Gemeindeversammlung bewilligt die von der Gemeinde zu finanzierenden Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Sanierung, Renovierung, Reparatur und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 7

*Zuständigkeit
Gemeinderat
§ 17 EG UWR*

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung (§ 17 EG UWR);
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach Genereller Entwässerungsplanung GEP im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach

Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;

- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 8

Gewässerschutzstelle

§ 22 EG UWR

§ 30 EG UWR

§ 37 V EG UWR

¹ Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der privaten Grundstücksentwässerung (Hausanschlüsse, hausinterne Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen);
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR über alle öffentlichen und privaten Anlagen.

² Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der kommunalen Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

³ Die kommunale Gewässerschutzstelle ist befugt, die privaten Abwasseranlagen zu kontrollieren. Fehlerhafte Anlagen sind dem Gemeinderat unverzüglich zu melden und gemäss den Vorschriften anzupassen.

§ 9

Kanalisationsplanung

§ 17 EG UWR

Genehmigung

§ 21 EG UWR

¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

² Die öffentlichen Abwasseranlagen und private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 10

Öffentliche

Abwasseranlagen

¹ Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten. Die Finanzierung erfolgt gemäss Kapitel 5 (Abgaben).

² Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden und Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt des BVU zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung DVI und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

³ Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle gestattet.

§ 11

*Private
Abwasseranlagen*

¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude, Versickerungsanlagen und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind von den Grundeigentümern auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in ihrem Eigentum.

² Hausanschlüsse haben in qualitativer Hinsicht die gleichen Anforderungen zu erfüllen, welche an öffentliche Leitungen gestellt werden.

³ Die Gemeinde kann Dichtheitsprüfungen privater Anschlussanlagen anordnen. Erweist sich die Anlage als mangelfrei, gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde. Sind sie mangelhaft, trägt der Eigentümer die Kosten. Die Gemeinde verfügt die Sanierung mangelhafter privater Anlagen auf Kosten der Grundeigentümer.

⁴ Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.

Art. 11 GSchV

⁵ Bei neuen Gebäuden und wesentlichen Änderungen (Um- und Anbauten, Sanierungen) muss das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.

⁶ Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

⁷ Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

*Private
Sammelleitung*

⁸ Werden mehrere Grundstücksentwässerungen vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation zusammengefasst, so entscheidet der Gemeinderat, ob die Sammelleitung als Hausanschluss im Privateigentum verbleibt oder ob sie unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde geht, sofern die Grundeigentümer zustimmen und sie den technischen Anforderungen entspricht.

§ 12

*Abwassersanierung
ausserhalb
Bauzonen
§ 17 EG UWR*

¹ Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

² Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 13

*Abwasserkataster
§ 22 EG UWR*

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben der kommunalen Gewässerschutzstelle alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 14

Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse und das Gleichbehandlungsprinzip sind in allen Fällen zu wahren.

2 Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 15

Anschlusspflicht

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen, wenn dies nach Art. 11 und 12 GSchG vorgesehen ist.

² Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 16

Anschlussrecht

¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

² Stetig fliessendes unverschmutztes Wasser (Fremdwasser, siehe § 21) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

³ Wenig verschmutztes Niederschlagswasser ist versickern zu lassen (siehe § 21) oder in ein Gewässer einzuleiten, sofern es die Verhältnisse zulassen. Für die Einleitung ist eine kantonale Zustimmung erforderlich.

Vorbehandlung §§ 35/36 V EG UWR

⁴ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 17

Bestehende Abwasseranlagen

¹ Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

² Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, falls zumutbar und soweit es die Verhältnisse erlauben.

³ Bei der Erneuerung und Renovierung öffentlicher Abwasseranlagen veranlasst der Gemeinderat auf Kosten der Gemeinde die Prüfung der privaten Hausanschlussleitungen mittels Kanalfernsehaufnahmen vom Anschluss an die Hauptkanalisation bis zum ersten Schacht auf dem Grundstück auf ihren Zustand hin.

⁴ Der Gemeinderat verfügt die Sanierung mangelhafter Hausanschlussleitungen sowie den Einbau fehlender Elemente (z.B. Kontrollschacht) zu Lasten der Grundeigentümer.

§ 18

Anschlussfrist

Nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation sind bestehende Gebäude spätestens innert einem Jahr anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

3 Technische Ausführungsvorschriften

§ 19

Technische Ausführungsvorschriften

¹ Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Ordner "Siedlungsentwässerung" des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt (AfU);
- Schweizer Norm SN 592000, Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;
- Schweizer Norm SN 533190, SIA 190, Kanalisationen;
- Ordner VSA (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute), Erhaltung von Kanalisationen.

² Es gilt jeweils die aktuelle Fassung dieser Vorschriften.

§ 20

Abwasser

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 21

Nichtverschmutztes Abwasser

¹ Als nicht verschmutztes Abwasser gilt Dach-, Sicker- und Drainagewasser, Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen.

² Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und grundsätzlich versickern zu lassen.

³ Im Generellen Entwässerungsplan (GEP) ist festgelegt, ob und unter welchen Rahmenbedingungen die Möglichkeit zur Versickerung besteht. Weitere Anforderungen und Vorgaben (Typisierung und Zulässigkeit der Versickerung von Regenwasser über Anlagen) sind dem Ordner "Siedlungsentwässerung" der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14 zu entnehmen.

⁴ Ist eine Versickerung aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse oder vom Grundwasserschutz her nicht möglich, so ist es in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten, allenfalls mit Retention.

⁵ Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden kann.

Wenig verschmutztes Abwasser

§ 22

Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert werden.

a) Strassen

Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.

b) Plätze

Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten. Die Schriftenreihe "Wohin mit dem Regenwasser? Beispiele aus der Praxis", herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, BAFU (2000), enthält Konstruktionsbeispiele aus der ganzen Schweiz. Bei Wahl der Konstruktion sind die Weisungen im Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14 und 15, zu berücksichtigen.

Einzelreinigung häuslicher Abwässer

§ 23

¹ Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

² Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.

Einleitungsbewilligung

§ 24

¹ Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz).

² Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabendeckret.

Landwirtschaftsbetriebe

§ 25

¹ Innerhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

² Ausserhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach Art. 12 Abs. 4 GSchG nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.

³ Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

Haftung

§ 26

¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder die Unternehmung noch die Bauleitung oder Bauherrschaft bzw. die Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

² Private Abwasseranlagen sollten daher von fachlich ausgewiesenen Ingenieuren pro-

jektiert und deren Ausführung überwacht werden.

³ Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

⁴ Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

4 Bewilligungsverfahren

§ 27

Gesuch für private Abwasseranlagen

¹ Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bau- und Nutzungsordnung, ein Gesuch einzureichen.

² Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und / oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

³ Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist zusätzlich das Gesuchsformular der kantonalen Abteilung für Baubewilligungen zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

⁴ Die Liegenschaftsentwässerung ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Die Bewilligung als Gesamtentscheid umfasst auch die Belange der Abwasserbeseitigung.

§ 28

Gesuchsunterlagen

¹ Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

a) Planunterlagen (2-fach)

- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem kommunalen Sanierungsplan mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet);
- Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet);
- Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben:
 - Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
 - Gewässerschutzbereiche A_u / A_o , Zuströmbereiche Z_u / Z_o
 - Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3;
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Falleitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
 - Anfallstellen, Abwasserart und Menge
 - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlamm-sammler
 - Abwasserhebeanlagen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
 - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
 - Kläreinrichtungen oder Güllegruben (Abmessungen, Inhalt)
 - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.

- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich (hydrogeologisches Gutachten).

b) Flächenberechnungen (2-fach)

- Berechnung der anrechenbaren Geschossfläche gemäss § 32 BauV bzw. der Betriebsfläche;
- Berechnung der Gebäudegrundfläche;
- Berechnung der in die Kanalisation entwässerten Hartflächen.

c) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben

- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen;
- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt notwendig.
² Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 29

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bau- und Nutzungsordnung können dem Gesuchsteller auch die Kosten für besonderen Prüfungsaufwand und die Kontrollen gemäss § 58 der BauV, sowie die Kosten für Messungen, Beizug von Fachleuten, für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug von Natur- und Umweltschutz usw., überbunden werden.

§ 30

Regenwasser-Nutzungsanlagen

¹ Für die Installation von Regenwasser-Nutzungsanlagen (z.B. für Toilettenspülung, Waschmaschine usw.) ist dem Gemeinderat vor Baubeginn ein Gesuch einzureichen.
² Für die Einleitung von Abwasser aus Regenwassernutzungssystemen in die öffentliche Kanalisation wird eine Benützungsgebühr erhoben.

§ 31

Baubeginn / Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Baubewilligung und der Baubeginn richten sich nach § 65 BauG sowie § 57 der Bauverordnung (BauV). Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

§ 32

Projektänderung

¹ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.
² Für Projektänderungen gilt § 52 BauV.

§ 33

<i>Abnahme Hausanschluss</i>	¹ Das Anschlussstück (Hausanschluss an die Kanalisation) ist durch die kommunale Gewässerschutzstelle oder durch ein vom Gemeinderat beauftragtes Fachbüro separat abzunehmen. Der Abnahmetermin ist frühzeitig (mind. zwei Tage vorher) anzuzeigen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
<i>Dichtheitsprüfungen</i>	² Vor dem Eindecken der vollständig erstellten Anlage ist die Dichtheit der erdverlegten Anlageteile gemäss Norm SIA 190 sowie der VSA - Richtlinie "Dichtheitsprüfung von Abwasseranlagen" nachzuweisen und ein Protokoll zu erstellen. Die Dichtheitsprüfung ist in Anwesenheit der kommunalen Gewässerschutzstelle oder eines vom Gemeinderat beauftragten Fachbüros durchzuführen und frühzeitig anzuzeigen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
<i>Nachführung Leitungskataster</i>	³ Zwecks Nachführung des Leitungskatasters werden die Hausanschlussleitung und allfällige Versickerungsanlagen durch die kommunale Gewässerschutzstelle oder durch ein vom Gemeinderat beauftragtes Fachbüro eingemessen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
<i>Kanalfernsehen</i>	⁴ Die Hausanschlussleitung ist zwischen dem Gebäude und dem Anschluss an die öffentliche Leitung mit Kanalfernsehen zu prüfen und zu dokumentieren. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
<i>Fehlerhafte Anlagen</i>	⁵ Werden im Rahmen der Kontrollen Mängel festgestellt, so wird die Abänderung der Anlagen verlangt.
<i>Nachkontrollen</i>	⁶ Sind wegen fehlerhafter Anlagen Nachkontrollen erforderlich, so hat der Eigentümer der Abwasseranlage für deren Kosten aufzukommen.
<i>Inbetriebnahme</i>	⁷ Die Anlagen dürfen erst nach genehmigten Prüfungen in Betrieb genommen werden.
<i>Ausführungspläne</i>	⁸ Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine "Dokumentation des ausgeführten Werkes" mit Plan, allen technischen Daten, Koten, Einmassen und Prüfprotokollen zu erstellen und innert Monatsfrist nach Inbetriebnahme der kommunalen Gewässerschutzstelle im Doppel einzureichen.

5 Abgaben

§ 34

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

Die Abgaben regelt das separate Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

6 Rechtsschutz und Vollzug

§ 35

*Rechtsschutz,
Vollstreckung*

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

² Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorgaben der §§ 76 ff. VRPG.

§ 36

Strafbestimmungen

¹ Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

² Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

³ Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 37

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2014 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das Abwasserreglement der Gemeinde Gebenstorf vom 27. Juni 2003 mit allen späteren Änderungen ausser Kraft gesetzt.

§ 38

Übergangsbestimmungen

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 29. November 2013.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann

sig. Rolf Senn

Der Gemeindeschreiber

sig. Stefan Gloor